



Koalitionsverhandlungen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode

Themenfeld sexueller Kindesmissbrauch

Vorschlag für das Thema sexueller Kindesmissbrauch im Koalitionsvertrag:

VERSTÄRKUNG DES KAMPFES GEGEN SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCH UND SEINE FOLGEN

Seit Jahren ist in Deutschland [kein Rückgang des unerträglichen Leids tausender Kinder und Jugendlicher durch sexuelle Gewalt](#) zu erkennen, immer mehr Missbrauchsabbildungen überfluten das Netz. Der Kampf gegen sexuellen Missbrauch und seine Folgen wird deshalb konsequent verstärkt.

Der erfolgreiche „[Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen](#)“ als zentrales fachpolitisches Forum auf Bundesebene wird dauerhaft etabliert. Die neue Bundesregierung wird die Umsetzung der Ergebnisse der „Gemeinsamen Verständigung“ des Nationalen Rates zu Prävention, Intervention, Hilfen, kindgerechter Justiz und Forschung mit höchster Priorität unterstützen.

Das [Amt einer/eines Unabhängigen Beauftragten](#), das sich gegen sexuellen Kindesmissbrauch engagiert, wird noch im Jahr 2022 dauerhaft gesetzlich verankert und Aufgaben, Unabhängigkeit, Betroffenenbeteiligung, unabhängige Aufarbeitung sowie eine turnusmäßige gesetzliche Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat gesetzlich geregelt. Zudem wird eine dauerhafte Kooperation dieses Amtes der Bundesregierung mit Ansprechstellen der Länder angestrebt.

Die [Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs](#), die 2016 von UBSKM berufen wurde, wird auf gesetzlicher Basis bei dem UBSKM-Amt fortgeführt und weiterentwickelt. Mit einer Begleitstruktur zur unabhängigen Aufarbeitung auf Bundesebene, in die insbesondere die Unabhängige Kommission, UBSKM, Vertretungen des Deutschen Bundestages und einzelner Bundesressorts sowie Betroffene eingebunden sind, wird die politische Verantwortung für dieses Themenfeld sichtbar gemacht.

Noch im Jahr 2022 wird im Deutschen Bundestag eine [Enquête-Kommission zur Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Netz](#) mit dem Ziel der Erarbeitung einer Grundsatzstrategie unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten aus Datenschutz, Kinderschutz, Bildung, Medienpädagogik, polizeilicher Ermittlung, Cyberkriminalologie und der großen Onlineunternehmen eingesetzt.



Erläuterungen zum Vorschlag für das Thema sexueller Kindesmissbrauch im Koalitionsvertrag:

Fokus 1: Ausmaß und Dimension sexuellen Kindesmissbrauchs

Seit Jahren ist in Deutschland kein Rückgang des unerträglichen Leids tausender Kinder und Jugendlicher durch sexuelle Gewalt zu erkennen, immer mehr Missbrauchsabbildungen überfluten das Netz. Der Kampf gegen sexuellen Missbrauch und seine Folgen wird deshalb konsequent verstärkt.

Im Jahr 2020 ist die Zahl der angezeigten Missbrauchsfälle laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) auf über 14.500 gestiegen, zusätzlich gab es nahezu 19.000 Strafanzeigen wegen Herstellung, Besitz oder Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen, sog. Kinderpornografie, was einer Zunahme um 53 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Sexueller Missbrauch wird zunehmend gefilmt und online verbreitet. Die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen hat ein derartiges Ausmaß angenommen, dass inzwischen von einer Überflutung des Netzes gesprochen werden muss und das bei steigender Nachfrage: Allein im ersten Corona-Lockdown 2020 gab es laut Europol einen Anstieg um 30 % bei der Nutzung von Missbrauchsdarstellungen.

Hinter diesen Zahlen steht 10.000-faches Leid von Kindern und Jugendlichen. Denn die polizeilich erfassten Fälle bilden nur einen kleinen Ausschnitt des Alltags betroffener Kinder und Jugendlicher ab. Sexueller Missbrauch findet täglich statt, überall und mitten unter uns: in Familien, Einrichtungen, der Nachbarschaft, im Netz. Die meisten Taten bleiben unentdeckt, noch weniger werden überhaupt angezeigt, das Dunkelfeld ist enorm. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat ein Ausmaß, das es statistisch sehr wahrscheinlich macht, dass wir alle jemanden kennen, die oder der dieser Gewalt ausgesetzt ist oder war.

Diese reale Bedrohung für Kinder und Jugendliche ist durch nationale und internationale Quellen vielfach belegt, auch wenn diesen Quellen sehr unterschiedliche Zeiträume und Studiendesigns zugrunde liegen. Bis heute wurde in Deutschland noch keine Hell- und Dunkelfeldforschung etabliert, die Entwicklungen über längere Zeiträume hinweg kontinuierlich und vergleichbar abbilden könnte.

Vereinzelte Dunkelfeldforschungen der vergangenen Jahre ergeben, dass etwa jede/jeder siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten hat. Aus Zahlen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 2013 kann hergeleitet werden, dass in jeder Schulklasse ein bis zwei Schülerinnen und Schüler von sexueller Gewalt aktuell betroffenen sind oder waren (nicht mitgerechnet sexuelle Übergriffe unter Gleichaltrigen und/oder mittels digitaler Medien).

Weitere Informationen zu Zahlen und Fakten sowie einzelnen Studien sind auf der UBSKM-Website zu finden: <https://beauftragter-missbrauch.de/service/zahlen-fakten>



Fokus 2: Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und erforderliche Maßnahmen der künftigen Bundesregierung

Der erfolgreiche „Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ als zentrales fachpolitisches Forum auf Bundesebene wird dauerhaft etabliert. Die neue Bundesregierung wird die Umsetzung der Ergebnisse der „Gemeinsamen Verständigung“ des Nationalen Rates zu Prävention, Intervention, Hilfen, kindgerechter Justiz und Forschung mit höchster Priorität unterstützen.

Unter dem Vorsitz der Bundesfamilienministerin und des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) hat der Nationale Rat im Dezember 2019 seine Arbeit aufgenommen. Seither setzen sich etwa 300 Mitwirkende - in intersektoraler und disziplinübergreifender Zusammensetzung - in diesem Forum für besseren Schutz, wirksame Hilfen, kindgerechte Verfahren und eine verbesserte Wissensbasis/Forschung ein.

Am 30. Juni 2021 hat der Nationale Rat seine „Gemeinsame Verständigung“ der Öffentlichkeit und auch persönlich dem Bundespräsidenten vorgestellt.

Die künftige Bundesregierung sollte die Zusammenarbeit zwischen Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Wissenschaft, Betroffenen sowie Verantwortlichen aus der Zivilgesellschaft und der Fachpraxis im Nationalen Rat weiterhin federführend unterstützen und die in der „Gemeinsamen Verständigung“ formulierten Zwischenergebnisse aktiv aufgreifen und deren Umsetzung weiter voranbringen.

Der Nationale Rat sieht gemeinsam mit BMFSFJ und USBKM folgende Herausforderungen und Handlungsnotwendigkeiten:

Weiterer Ausbau von Schutzkonzepten und deren konsequente Anwendung

Schutzkonzepte sind für Einrichtungen und Organisationen zentral, um Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und die Aufdeckung von Gewalttaten zu fördern. Die Gestaltung von Gelingensbedingungen (Ressourcen, Qualifizierung und Vernetzung) sind entscheidend für die Implementierung von Schutzkonzepten im pädagogischen Alltag von Schulen, Kitas, Jugendhilfeeinrichtungen und Sportvereinen. Die Bundesländer bekräftigten diese Anstrengungen mit einem Beschluss zur Umsetzung von Schutzkonzepten in Schulen (Mai 2021).

Die künftige Bundesregierung sollte

- regulative Vorgaben zur Umsetzung von Schutzkonzepten in der Behindertenhilfe machen und gemeinsam mit Ländern und Kommunen auf eine flächendeckende Implementierung von Schutzkonzepten in allen Handlungsfeldern hinwirken.
- die stärkere Verankerung des Themenfeldes „Kinderschutz“ bundesweit in der grundständigen Ausbildung von pädagogischen Fachkräften voranbringen.



Systemübergreifende und spezifische Hilfen für Betroffene

Die Kompetenzen unterschiedlicher Berufsgruppen spielen bei der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt und dem Zugang zu Hilfeangeboten eine wichtige Rolle und müssen gestärkt werden. Zudem muss die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Kinderschutz und die Verzahnung der unterschiedlichen Systeme (u. a. Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Bildungswesen, Justiz) in der Praxis verbessert werden, um kindzentriert handeln zu können.

Für Menschen, die sexuelle Gewalt erfahren haben, und ihr Umfeld ist der Zugang zu niedrigschwelligen Beratungsangeboten ein essentieller erster Schritt, um wirkungsvolle Unterstützung zu erhalten. Die spezialisierten Fachberatungsstellen im Einsatz gegen sexuelle Gewalt sind bisher noch nicht flächendeckend im Bundesgebiet vertreten und insgesamt noch unzureichend finanziert.

Die künftige Bundesregierung sollte

- sich dafür einsetzen, dass gute Beispiele und Modelle des integrierten Kinderschutzes aus dem regionalen, nationalen und internationalen Kontext gesammelt, bekannt gemacht und evaluiert werden.
- sich für einen bedarfsgerechten Ausbau von spezialisierter Fachberatung einsetzen. Hierzu ist auch die Prüfung einer bundesgesetzlichen Regelung sowie einer anteiligen Finanzierung seitens des Bundes erforderlich.

Gerichtliche Verfahren kindgerecht gestalten

Die Rahmenbedingungen für eine kindgerechte Justiz in familiengerichtlichen und strafrechtlichen Verfahren gilt es nachhaltig zu verbessern. Dazu wurden im Nationalen Rat konkrete Praxishilfen entwickelt, welche die Aspekte Anhörung und Vernehmung, Qualifikation und Spezialisierung, interdisziplinäre Kooperation und den verbesserten Zugang zum Recht in den Fokus nehmen. Die Bundesländer bekräftigten diese Anstrengungen mit einem Beschluss zur Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Leitfadens für die richterliche Videovernehmung in Strafverfahren (Juni 2021).

Die künftige Bundesregierung sollte

- eine systematische Evaluation der Rechtspraxis, insbesondere zur Anwendung bestehender opferschützender Normen in Ermittlungs- und Strafverfahren, zur Einstellungs- und Verurteilungspraxis der Gerichte in Jugendschutzsachen sowie zur Verfahrensdauer auf den Weg bringen.
- die gesetzlichen Regelungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung überarbeiten. Um insbesondere minderjährige Verletzte besser zu schützen, sollte die Möglichkeit einer Beiordnung auf Antrag der Staatsanwaltschaft geschaffen werden, oder eine proaktive Ausgestaltung, vergleichbar mit den proaktiven Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt, erfolgen.



Schutz vor Ausbeutung – auch digital – und internationale Kooperationen voranbringen

Die Identifizierung von minderjährigen Betroffenen des Menschenhandels, einschließlich der spezifischen Hilfen wie bedarfsgerechte Unterbringungsangebote, sind zu verbessern und die Zusammenarbeit von Fachkräften zu stärken. Um Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Ausbeutung zu schützen, sollen Schutzkonzepte für den digitalen Raum erarbeitet und Maßnahmen der Aufklärung und Sensibilisierung zu organisierter und ritueller Gewalt vorgebracht werden.

Die künftige Bundesregierung sollte

- die Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels anpassen und ein Bundesmodellvorhaben zur (Weiter-) Entwicklung spezialisierter Unterbringung für Betroffene des Menschenhandels auf den Weg bringen.
- den Schutz vor sexueller Ausbeutung mittels digitaler Medien durch Umsetzung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes sowie bessere Aufklärung voranbringen.
- im Bereich sexualisierter Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen die Erkenntnis- und insbesondere Versorgungslücken schließen.

Verbesserte Daten und Erkenntnisse zu (sexueller) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Bislang liegen keine ausreichenden Erkenntnisse zur Häufigkeit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, zu Tatkontexten, Betroffenen sowie Tätern und Täterinnen vor. Einzelne Studienergebnisse im Dunkelfeld sind aufgrund unterschiedlicher Erhebungskontexte, -methoden und Altersgruppen sowie der jeweils zugrunde liegenden Fragestellungen und Definitionen von sexueller Gewalt und der Befragtengruppen nur sehr eingeschränkt miteinander in Bezug zu setzen und ergeben kein schlüssiges Gesamtbild. Daten aus dem Hellfeld von Kinder- und Jugendhilfe, gesundheitlicher Versorgung, Polizei und Justiz werden in Teilen lückenhaft erhoben, und Vergleiche zwischen den einzelnen Versorgungssystemen sowie zwischen dem Hell- und Dunkelfeld sind aktuell nicht möglich. Ein systematisches Monitoring ist erforderlich, um durch evidenzbasierte Politik und Fachpraxis die sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen deutlich zu reduzieren.

Die künftige Bundesregierung sollte

- die Erarbeitung einer systematischen Wissensgrundlage in Form einer nationalen Forschungsstrategie voranbringen.
- ein bundeszentrales Kompetenzzentrum einrichten, das regelmäßig Zahlen zu Häufigkeit und Tatkontexten erhebt und Hellfeld-Daten bündelt sowie die Beteiligung von Betroffenen und eine interdisziplinäre Herangehensweise gewährleistet.

Weitere Informationen zum Nationalen Rat sind hier zu finden: <https://www.nationaler-rat.de/>



Fokus 3: Gesetzliche Verankerung und Berichtspflicht des Amtes einer/eines Unabhängigen Bundesbeauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Das Amt einer/eines Unabhängigen Beauftragten, das sich gegen sexuellen Kindesmissbrauch engagiert, wird noch im Jahr 2022 dauerhaft gesetzlich verankert und Aufgaben, Unabhängigkeit, Betroffenenbeteiligung, unabhängige Aufarbeitung sowie eine turnusmäßige gesetzliche Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat gesetzlich geregelt. Zudem wird eine dauerhafte Kooperation dieses Amtes der Bundesregierung mit Ansprechstellen der Länder angestrebt.

Anlässlich des sog. „Missbrauchsskandals“ richtete die Bundesregierung am 24. März 2010 per Kabinettsbeschluss zunächst befristet das Amt einer/eines Unabhängigen Beauftragten (UBSKM) ein. Nachdem am 12. Dezember 2018 durch das Bundeskabinett die dauerhafte Einrichtung erfolgte, sollte nunmehr eine gesetzliche Grundlage für das USBKM-Amt geschaffen werden.

Die Ausübung und die Fortsetzung des USBKM-Amtes bedürfen einer Verbindlichkeit und Sicherheit, die über die bisherige Grundlage eines Kabinettsbeschlusses hinausgehen. Dies würde nicht nur der Stärkung des Engagements der Bundesebene im Kampf gegen sexuellen Missbrauch dienen, sondern ist auch vor dem Hintergrund der Aufgaben und der Arbeit der/des USBKM dringend erforderlich:

Der Kampf gegen sexuellen Missbrauch und seine Folgen ist eine komplexe und gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe. Dieser Kampf – soll er erfolgreich geführt werden – benötigt auch eine stabile und ressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Bund, den zumeist originär zuständigen Ländern und der kommunalen Ebene. Die hierzu notwendigen Zuständigkeits- und Kooperationsregelungen erfordern eine gesetzliche Ausgestaltung.

Um die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verbessern und ein solides Lagebild u. a. zu Häufigkeit, Prävalenz und Maßnahmen zu liefern sowie Handlungsoptionen und -empfehlungen für Politik und Gesellschaft zu formulieren, braucht es zudem eine Berichtspflicht der/des USBKM gegenüber Deutschem Bundestag und Bundesrat. Berichtspflichten der Bundesbeauftragten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.¹

Vor dem Hintergrund langjähriger und andauernder sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in staatlichen, kirchlichen und privaten Institutionen und Kontexten sowie mit Blick auf das Ausmaß sexueller Gewalt im familiären Umfeld sollte die unabhängige Aufarbeitung verjährten Unrechts auf Bundesebene gestärkt werden. Dies sollte gewährleistet werden, indem die beim USBKM-Amt angesiedelte Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs eine gesetzliche Grundlage erhält und zudem eine gesetzlich definierte Einbindung politischer Verantwortungsträger erfolgt ([s. Fokus 4](#)).

¹ Vgl. Bundesdatenschutzbeauftragter, § 15 BDSG, Integrationsbeauftragter, § 94 Abs. 2 AufenthaltG, SED-Opferbeauftragter, § 2 OpfBG, und Antidiskriminierungsstelle des Bundes, § 27 Abs. 4 AGG.



Wesentlicher Aspekt der Arbeit der/des Unabhängigen Beauftragten, des beim UBSKM-Amt angesiedelten Betroffenenrates und insbesondere der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ist der Austausch mit und die Anhörung von Betroffenen und damit der Umgang mit höchstpersönlichen Informationen. Die Verarbeitung dieser hochsensiblen Daten benötigt eine gesicherte Rechtsgrundlage, die Daten selbst einen höchstmöglichen Schutz in Form von gesetzlich normierten Verschwiegenheitspflichten und Zeugnisverweigerungsrechten, um für Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Betroffene Rechtssicherheit herzustellen.

Darüber hinaus ist eine verbindliche Rechtsgrundlage erforderlich, um Sicherheit im Umgang mit der Veröffentlichung von Informationen (Daten zu Personen bzw. Institutionen), die beispielsweise mit dem Ziel der Aufarbeitung erhoben wurden, herzustellen.

Das UBSKM-Amt braucht zur Erfüllung seiner Aufgaben größtmögliche Rechtssicherheit. Deshalb sollte bereits im Jahr 2022 eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Denn nur dann kann das Amt sich entsprechend aufstellen, seiner gesetzlichen Berichtspflicht für die 20. Legislaturperiode nachkommen und den rechtssicheren Umgang mit vertraulichen Informationen gewährleisten.

Wesentliche Eckpunkte des gesetzlichen Regelungsbedarfs

Ausgestaltung UBSKM-Amt

Die Bundesregierung bestellt für die Dauer einer Legislaturperiode eine/n Unabhängige/n Bundesbeauftragte/n, der sich für sämtliche Themenfelder im Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch einsetzt (*aktuell noch*: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs – UBSKM). Das Amt sollte weiterhin bei einer obersten Bundesbehörde angesiedelt sein. Die/der UBSKM ist in der Ausübung des Amtes unabhängig, nicht weisungsgebunden und unterliegt weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen. Sie/er untersteht der Rechtsaufsicht, jedoch keiner Fachaufsicht der Bundesregierung.

Die/der UBSKM hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einsatz für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in allen Tatkontexten, für eine Stärkung der Interventionsstrukturen und für bestmögliche Hilfen für Minderjährige und Erwachsene, die in Kindheit oder Jugend von sexueller Gewalt betroffen waren
- Aufklärung, Sensibilisierung und Information zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihrer Folgen und Sicherstellung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Themenfeld
- Vertretung der berechtigten Belange betroffener Menschen in Politik und Gesellschaft und Einsatz für ihre umfassende Beteiligung im Gesamtkontext der Bekämpfung sexueller Gewalt
- Sicherstellung der Betroffenenbeteiligung beim UBSKM-Amt (*Anm*: durch Fortführung des Betroffenenrates)
- Unterstützung der Vernetzung betroffener Menschen
- Identifizierung von Forschungsfragen sowie Initiierung und Vergabe notwendiger Forschungs- und Untersuchungsvorhaben
- Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Benennung gesetzlicher Regelungsbedarfe



- Sicherstellung einer unabhängigen, systematischen und transparenten Aufarbeitung auf Bundesebene (Anm: insbesondere durch Fortführung und Stärkung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ([s. Fokus 4](#)))
- Gemeinsamer Vorsitz im Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit BMFSFJ ([s. Fokus 2](#))
- Regelmäßige Berichterstattung gegenüber Bundestag und Bundesrat in Form eines umfassenden Lagebildes

Zusammenarbeit des UBSKM-Amtes mit öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen

Die/der UBSKM arbeitet mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene sowie mit Zivilgesellschaft, Fachpraxis, Forschung, Wirtschaft und Betroffenen zusammen. Die öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder sollen die/den UBSKM bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben unterstützen.

Betroffenenbeteiligung beim UBSKM-Amt

Bei dem UBSKM-Amt wird auch weiterhin ein Betroffenenrat eingerichtet², der insbesondere folgende Aufgaben hat:

- Sichtbarmachung der Interessen betroffener Menschen
- Beratung der/des UBSKM
- Mitwirkung bei den Vorhaben der/des UBSKM mit Initiativrecht
- Unterstützung der Vernetzung Betroffener

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Betroffenenrates werden durch die/den UBSKM benannt. Sie sind für die Zeit der Sitzungen des Betroffenenrates sowie die Dauer der Anreise von ihrer/m Arbeitgeber/in von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses oder eine berufliche Benachteiligung wegen der Übernahme oder der Ausübung der Tätigkeit im Betroffenenrat ist unzulässig.

Sicherstellung und Stärkung unabhängiger Aufarbeitung auf Bundesebene

Bei dem UBSKM-Amt wird auch zukünftig eine Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission) eingerichtet und gestärkt ([s. Fokus 4](#)).

Verschwiegenheitspflichten und Zeugnisverweigerungsrechte

Verschwiegenheitspflichten und Zeugnisverweigerungsrechte sollen der/dem UBSKM, den Mitgliedern des Betroffenenrates und der Aufarbeitungskommission sowie den Mitarbeitenden und den Anhörungsbeauftragten den vertrauensvollen Austausch mit Betroffenen sexueller Gewalt als

² Die Laufzeit des jetzigen Betroffenenrats endet Anfang 2025.

Weitere Informationen zum Betroffenenrat sind hier zu finden: <https://beauftragter-missbrauch.de/betroffenenrat/der-betroffenenrat>



wesentlichem Bestandteil ihrer Aufgabenwahrnehmung ermöglichen. Sie sollen gesetzlich verpflichtet sein, auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses oder ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Sie sollten zudem gesetzlich berechtigt sein, über Personen, die ihnen in ihrer jeweiligen Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Dokumenten nicht gefordert werden.

Datenverarbeitung

Die/der Unabhängige Beauftragte, der Betroffenenrat und die Aufarbeitungskommission sollten gesetzlich befugt sein, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung personenbezogene Daten zu verarbeiten, die ihnen von den Personen selbst oder durch Dritte anvertraut werden. Dies gilt auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

Ziele und Inhalte einer Berichterstattung

Zur verbesserten Bekämpfung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen und deren Folgen ist eine regelmäßige und evidenzbasierte Berichterstattung gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat durch die/den UBSKM dringend geboten. Der Bericht sollte einmal pro Legislaturperiode vorgelegt werden müssen.

Der Bericht sollte künftig die Basis für die Entwicklung politischer und gesellschaftlicher Strategien gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sein, Debatten versachlichen und ein solides Lage- und Veränderungsbild zu den vielen Themenfeldern sexualisierter Gewalt bieten und auch Häufigkeits- und Kontextdaten beinhalten.

Die im Berichtszeitraum unternommenen Maßnahmen des Bundes und auch der Länder (und Kommunen) sollten im Überblick dargestellt und zukunftsweisende und realistische Handlungsoptionen und -empfehlungen für Politik, Fachpraxis und zivilgesellschaftliche Akteure aufgezeigt werden.

Bereich I – Lagebild: Aktuelle Lage und Daten

- Darstellung der Situation von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland mit Informationen zu Entwicklungen auf Ebene der Gesetzgebung und Praxis im Kontext von Prävention, Hilfen, Justiz und Aufarbeitung
- Zusammenführung der Hellfelddaten aus Polizei, Justiz, Medizin, Kinder- und Jugendhilfe sowie der im Rahmen eines künftigen bundeszentralen Kompetenzzentrums ([s. Fokus 2](#)) generierten verfügbaren Dunkelfeldzahlen zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Bereich II – Lagebild: Maßnahmen im Überblick

- Regelmäßige Informationen über Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Verbesserung von Prävention, Hilfen, Justiz und Aufarbeitung
 - z. B. Fortschritte in der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in allen mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Institutionen/Organisationen, Ausbau von



Fachberatungsstellen, Umsetzung von Maßnahmen für eine kindgerechte Justiz,
Entwicklungen zur Aufarbeitung im Kontext der Kirchen

Bereich III – (Wechselnde) Thematische Schwerpunkte

- Jeweils festzulegende thematische Schwerpunktsetzung (z. B. digitale Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Netz, Missbrauchsdarstellungen), um das Augenmerk auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen oder vulnerable Gruppen (z. B. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen, transidente, nichtbinäre und intergeschlechtliche junge Menschen) zu lenken
- Darstellung von Entwicklungen und Maßnahmen nichtstaatlicher Akteure (z. B. Sport, Kirchen, IT-Wirtschaft) und Identifizierung von Handlungsbedarf

Bereich IV – Betroffenenpartizipation

- Darstellung der Rolle und Form der gesellschaftlichen und politischen Partizipation von Betroffenen
- Stellungnahme des beim USBKM-Amt angesiedelten Betroffenenrates

Bereich V – Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen

Zudem sollte in einem zweiten Teil der Bericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ([s. Fokus 4](#)) enthalten sein.

Die Bundesregierung sollte dem USBKM-Bericht eine Stellungnahme beifügen.



Fokus 4: Dauerhafte Sicherstellung und Stärkung unabhängiger Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch auf der Bundesebene

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, die 2016 von UBSKM berufen wurde, wird auf gesetzlicher Basis bei dem UBSKM-Amt fortgeführt und weiterentwickelt. Mit einer Begleitstruktur zur unabhängigen Aufarbeitung auf Bundesebene, in die insbesondere die Unabhängige Kommission, UBSKM, Vertretungen des Deutschen Bundestages und einzelner Bundesressorts sowie Betroffene eingebunden sind, wird die politische Verantwortung für dieses Themenfeld sichtbarer gemacht.

Aus UBSKM-Sicht bedürfen die bisher vom UBSKM-Amt auf Bundesebene seit 2016 umgesetzten Maßnahmen zur Sicherstellung einer unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch vor dem Hintergrund zwischenzeitlicher Erfahrungen der Weiterentwicklung und organisatorischen Anpassung. Dies insbesondere auch mit Blick auf die immer wieder geäußerte Forderung nach stärkerer Verantwortungsübernahme der Politik für die Aufarbeitung von verjährtem sexuellem Missbrauch in unterschiedlichen institutionellen und nichtinstitutionellen Tatkontexten.

Anfang 2016 wurde von UBSKM – nach einer unterstützenden Beschlussfassung des Deutschen Bundestages zu BT Drs. 18/3833 vom 2. Juli 2015 – die „Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UKASK) beim UBSKM-Amt eingerichtet und insgesamt sieben ehrenamtliche Mitglieder von UBSKM berufen.

Mit Beauftragung und Berufung der UKASK-Mitglieder hat UBSKM seine ihm vom Bundeskabinett übertragende Zuständigkeit für die Sicherstellung einer unabhängigen Aufarbeitung insbesondere in die Hände der UKASK gelegt. So werden zum Beispiel die vertraulichen Anhörungen (inzwischen fast 1.500, darüber hinaus liegen über 500 schriftliche Berichte von Betroffenen vor) und die öffentlichen Hearings (vier wurden durchgeführt, ein fünftes ist in Planung) von der UKASK verantwortet.

Das UBSKM-Amt hat seit 2018, unterstützt von Mitgliedern des Betroffenenrates und der UKASK, mit der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) bundesweit für alle Diözesen und Ordensgemeinschaften verbindliche „Gemeinsame Erklärungen“ zu Strukturen und verbindlichen Standards und Kriterien der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in katholischen Kontexten verhandelt und unterzeichnet; mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wird eine entsprechende Einigung ebenfalls angestrebt.

Notwendigkeit einer unabhängigen, spezifischen und hochrangigen Struktur

Unabhängige Aufarbeitung ist im Themenfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs zwar politisch und öffentlich gesetzt - neben Prävention, Intervention, Hilfen und Forschung bedarf es aber nach wie vor einer über eine spezifische Struktur sichtbaren und hochrangigen Befassung mit diesem besonderen Themenfeld. Angestrebt werden sollte daher eine Sicherstellung unabhängiger Aufarbeitung durch die Fortführung und Weiterentwicklung der UKASK auf gesetzlicher Basis bei dem UBSKM-Amt ([s. Fokus 3](#)).



Die Aufgaben der UKASK, die Berufung ihrer Mitglieder, ihre Unabhängigkeit sowie die Einbindung der Bundespolitik sollten gesetzlich konkret geregelt werden. Mitglieder der UKASK sollten auch künftig nur Expertinnen und Experten werden können, die durch ihre berufliche und/oder persönliche Qualifikation die Kriterien der Unabhängigkeit erfüllen und vertiefte Kenntnisse im Themenfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs und/oder mit der Aufarbeitung von gesellschaftlichem Unrecht aufweisen.

Ziele der UKASK sollten insbesondere sein:

- Beitrag zur Aufklärung von Ausmaß, Art, Umständen, Ursachen und Folgen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche leisten
- (Vertraulichen und öffentlichen) Rahmen schaffen, um Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend sowie Zeitzuginnen und Zeitzeugen anzuhören
- Wege der Anerkennung des Unrechts und Leids durch Politik und Gesellschaft aufzeigen
- Gesellschaftliche Aufarbeitungsinitiativen unter Einbindung politischer und gesellschaftlicher Verantwortungsträger anregen
- Schlüsse ableiten für eine bessere Prävention und Versorgung heute erwachsener Betroffener sowie zur Übermittlung an politische und gesellschaftliche Verantwortungsträgerinnen und -träger.

Einrichtung einer Begleitstruktur zur Fokussierung der Aufarbeitungsaktivitäten auf Bundesebene

Zur Einbindung politischer Verantwortungsträgerinnen und -träger in die unabhängige Aufarbeitung auf Bundesebene sollten Ressorts der Bundesregierung sowie der Deutsche Bundestag Mitglieder in eine neu zu bildende Begleitstruktur entsenden, in der insbesondere auch UKASK, UBSKM und Betroffene vertreten sind. Durch diese Begleitstruktur soll sichergestellt werden, dass die zentralen Akteurinnen und Akteure der Aufarbeitung ihre Aktivitäten bestmöglich und koordiniert zum Einsatz bringen sowie die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag politische Verantwortung im spezifischen Themenfeld der Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wahrnehmen und die unabhängige Aufarbeitung unterstützen können.

Zu diesem Zweck soll eine Erörterung der unabhängigen Berichtslegung der UKASK über ihre Aktivitäten und zum Stand der Aufarbeitung auch in der neuen Begleitstruktur erfolgen, damit deren Ergebnisse bestmöglich in mögliche Vorhaben von Bundesregierung, Bundestag, UBSKM und Betroffenenrat einfließen können. Zudem ist ein Modell zu entwickeln, wie sowohl die Berichte zur Aufarbeitung (der UKASK) als auch zur Gesamtlage im Themenfeld inkl. Aufarbeitung (des UBSKM) zu einer maximalen Wahrnehmung und Aktivierung beitragen können. Denkbar ist beispielsweise, dass beide Berichte zusammengefügt vorgelegt werden ([s. Fokus 3](#)).

Weitere Informationen zur UKASK sind hier zu finden: <https://www.aufarbeitungskommission.de/>



Fokus 5: Enquête-Kommission zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Netz

Noch im Jahr 2022 sollte im Deutschen Bundestag eine Enquête-Kommission zur Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Netz mit dem Ziel der Erarbeitung einer Grundsatzstrategie unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten aus Datenschutz, Kinderschutz, Bildung, Medienpädagogik, polizeilicher Ermittlung, Cyberkriminalologie und der großen Onlineunternehmen eingesetzt werden.

Kinder und Jugendliche sind im Netz massenhaft vielfältigen Gefahren und Risiken sexueller Gewalt ausgesetzt. Das Internet ist mittlerweile überschwemmt von Missbrauchsdarstellungen (sog. Kinderpornografie). Die digitale Anbahnung von Kontakten durch Erwachsene mit dem Ziel, Minderjährigen analoge sexualisierte Gewalt anzutun (Cybergrooming), oder das Filmen des sexuellen Missbrauchs zu Zwecken der Verbreitung von sog. Kinderpornografie im Netz nehmen seit Jahren extrem zu. Das Entdeckungsrisiko für Missbrauchstäter und -täterinnen im Netz ist noch immer viel zu gering. Das alles zwingt zu einem viel konsequenteren Handeln.

Legislative Maßnahmen wie etwa die Reform des Jugendmedienschutzgesetzes 2021 oder die Einführung der Versuchsstrafbarkeit des Cybergrooming 2019 waren bereits wichtige Etappen im Kampf gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen im Netz.

Es ist aber unabdingbar, diese spezifische Form der sexuellen Gewalt als Problem gesamtgesellschaftlicher Dimension zu betrachten, das viel mehr erfordert als operatives Handeln einzelner Ressorts oder anderer Akteure in Bund und Ländern.

Sehr wichtig ist außerdem, dass das Verhältnis von Datenschutz und Kinderschutz im Internet vor dem Hintergrund der täglich stattfindenden massiven sexuellen Gewalt gegen Minderjährige im Netz in Deutschland neu ausbalanciert wird, auch mit Blick auf die Entwicklungen im europäischen Kontext. Datenschutz und Kinderschutz dürfen sich nicht gegenseitig ausschließen, beide berechtigten Interessen müssen – auch im digitalen Raum – gewahrt und optimal austariert werden.

Fachleute aus der Praxis des Kinder- und Jugendschutzes (darunter z. B. auch die neu eingerichtete Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz), des Datenschutzes, der polizeilichen Ermittlung, der Cyberkriminalologie, die großen Online-Unternehmen (wie z. B. Apple, Google, Microsoft und Facebook) und Expertinnen und Experten der Medienpädagogik sowie der Sozial-, Erziehungs- und Kulturwissenschaften sollten mit ihrem jeweiligen Know-how und im Schulterschluss mit Politik helfen, sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Netz viel konsequenter zu bekämpfen.



Um hier endlich wichtige Schritte voranzukommen, sollte der Deutsche Bundestag bereits im Jahr 2022 eine Enquête-Kommission einsetzen, um zügig eine Grundsatzstrategie zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Netz zu erarbeiten.

Eine solche Enquête, die die erste ihrer Art mit einem klaren Fokus auf den Kinder- und Jugendschutz im Netz wäre, sollte sich interdisziplinär mit den Ursachen, Auswirkungen, Erscheinungsformen, Entwicklungen und Vorsorgemaßnahmen digital verübter sexueller Gewalt auseinandersetzen – unter Berücksichtigung legislativer Möglichkeiten, ethischer Fragestellungen, kultureller und soziologischer Faktoren.

Weitere Informationen:

www.beauftragter-missbrauch.de

Twitter: [@ubskm_de](https://twitter.com/ubskm_de)

Instagram: [@missbrauchsbeauftragter](https://www.instagram.com/missbrauchsbeauftragter)

Youtube: [UBSKM](https://www.youtube.com/UBSKM)